



Präventions- und Interventionskonzept

Evangelisches Dekanat Gießener Land

Stand: Oktober 2024

Notfallkontakte:

Dekanin: Pfarrerin Barbara Lang, Telefon: 0176-80459054

Dekanatsbeauftragte für Kindeswohl: Denny Buhle, Telefon: 06401-2259 742, Claudia Dörfler, Telefon: 06404-63801



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Geltungsbereich, Inkrafttreten	5
3. Bestandsaufnahme.....	5
3.1. Kinder- und jugendnaher Bereich	5
3.2. Sonstige Bereiche	6
3.3. Räumlichkeiten.....	6
4. Prävention.....	7
4.1. Kirchliche*r Ansprechpartner*in für Kindeswohl (KAfK).....	7
4.2. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung	7
4.3. Erweitertes Führungszeugnis	7
4.4. Präventionsschulung.....	8
5. Intervention.....	8
5.1 Intervention durch Hauptamtliche.....	9
5.2. Intervention durch Ehrenamtliche und Nebenamtliche.....	10
5.3. Krisenteam	10
6. Aufgaben	11
6.1 Aufgaben des Dekanatssynodalvorstands bzw. des Kirchenvorstandes:	11
6.2 Aufgaben der Verwaltung.....	11
6.3 Aufgaben der*/des Präventionsbeauftragte*n	12
6.4 Aufgaben der hauptamtlich Mitarbeitenden im Dekanat.....	12
6.5 Aufgaben der ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden im Dekanat.....	13
6.6 Aufgaben der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat (EJVD)	13



7. Aufarbeitung	13
8. Beschwerdemanagement	13
9. Kontaktdaten	14
10. Quellen	14
11. Weiterführende Links	15
12. Anlagen	16
Anlage A: Verhaltenskodex der EJHN	17
Anlage B: Selbstverpflichtungserklärung der EKHN/EJHN	19
Anlage C: Gefährdungspotentialanalyse	21
Anlage D: Antrag erweitertes Führungszeugnis für Haupt-, Ehren-, Nebenamtliche	22
Anlage E: Dokumentationsvorlage zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis	23
Anlage F: Was ist zu tun wenn (Interventionsplan).....	24
Anlage G: Dokumentationsvorlage für den Verdachtsfall.....	26
Anlage H: Straftatbestände nach § 72a SGB VIII	27
Anlage I: IseF's in Stadt und Landkreis Gießen	42
Anlage J: IseF's im Landkreis Vogelsberg	44
Anlage K: Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Gewaltpräventionsgesetz – GPrävG)	45
Anlage L: Vereinbarung zum Einsatz von Mitarbeitenden aus Werken und Verbänden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in einer Kirchengemeinde	53

Abkürzungsverzeichnis

KAfK – Kirchliche Ansprechperson für Kinderschutz IseF –

Insoweit erfahrene Fachkraft

GPrävG – Gewaltpräventionsgesetz der EKHN

DSV/KV – Dekanatssynodalvorstand/Kirchenvorstand (das Leitungsgremium von Dekanat/Kirchengemeinde)

EJVD – Evangelische Jugendvertretung des Dekanates



1. Einleitung

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen (...) ist das Wohl des Kindes (...) vorrangig zu berücksichtigen.“
UN-Kinderrechts-Konvention, Artikel 2

„Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau tritt entschieden dafür ein, junge Menschen und erwachsene Schutzbefohlene vor Gefahren jeder Art zu schützen“
aus: *Verhaltenskodex der EKHN und EJHN*

Mit unserer sozialen Arbeit in den Evangelischen Kirchengemeinden und im Evangelischen Dekanat Gießener Land wollen wir Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene vor physischer, emotionaler und sexualisierter Gewalt schützen. Wir stellen uns der Verantwortung, sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen nicht zu tabuisieren, und nehmen die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen auf Grundlage der eingangs zitierten UN-Kinderrechtskonvention ernst. Mit unserer Arbeit wollen wir sowohl einen Schutzraum bieten, in dem Gewalt und sexualisierte Gewalt keinen Platz hat, als auch ein Kompetenzort sein, an dem alle Hilfe erhalten, die von Gewalt oder einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung betroffen sind.

Wir sind sensibel und wir sensibilisieren in unserer Sprache und in unseren Texten im Sinne des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wir stellen uns gegen einen leichtfertigen Umgang mit Grenzverletzungen auch in der digitalen Kommunikation.

Innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und deren Jugendverband Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN) wird seit Längerem an der Prävention gearbeitet und wurden Interventionsverfahren etabliert. Es geht uns dabei vor allem um den Respekt vor der Würde junger Menschen, erwachsener Schutzbefohlener und der Anerkennung ihrer Rechte.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat 2020 das Gewaltpräventionsgesetz erlassen, welches am 01.01.2021 in Kraft getreten ist. Das Gesetz sowie die Handreichung stehen im Intranet unter <http://intranet-direkt.ekhn.de/personal/personal/personalrecht/arbeitsrecht.html> zum Download zur Verfügung und werden dort ständig überarbeitet und ergänzt. Die EKHN folgt damit den im Bundeskinderschutzgesetzes (BKischG) festgelegten Verfahren zur Stärkung des aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

Das Evangelische Dekanat Gießener Land fasst vor diesem Hintergrund das Vorgehen mit diesem Präventions- und Interventionskonzept zusammen. Es werden Rahmenbedingungen geschaffen, die gewährleisten, dass alle Mitwirkenden Handlungssicherheit und Sprachfähigkeit im Umgang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt gewinnen. Das Schutzkonzept dient der Sensibilisierung aller Mitwirkenden und bietet Orientierung im Blick auf gemeinsame Haltungen und Verhaltensrichtlinien.



2. Geltungsbereich, Inkrafttreten

Der Geltungsbereich dieses Präventions- und Interventionskonzepts umfasst alle haupt-, ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Teilnehmer*innen in allen Arbeitsfeldern des Evangelischen Dekanats Gießener Land und seinen Kirchengemeinden, insbesondere:

- die Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche auf Kirchengemeinde-/Dekanatsebene und der schulbezogenen Kinder- und Jugendarbeit
- die kirchenmusikalische, generationsübergreifende und Bildungs- Arbeit
- sonstige Aktivitäten mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen
- von strukturellem Machtmissbrauch gefährdete Personen

Für die verbindliche Weiterführung des Präventions- und Interventionskonzepts durch die Evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Dekanat Gießener Land gelten die Vorgaben der Kirchenverwaltung: *„Auf der Grundlage der verbindlichen Bausteine für ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept soll jeder kirchliche Träger mit Unterstützung der Präventionsbeauftragten eine Gefährdungspotentialanalyse durchführen und ein Schutzkonzept einschließlich Kriseninterventionsplan entwickeln.“* (GPrävG §9 (4)).

Somit sind die Evangelischen Kirchengemeinden verpflichtet, sich an dieses Konzept anzuschließen oder ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen.

Dieses Präventions- und Interventionskonzept tritt mit dem Beschluss des Dekanatssynodalvorstandes vom 20.01.2024 in Kraft. Es soll alle 2 Jahre oder bei maßgeblichen Veränderungen überprüft werden.

3. Bestandsaufnahme

Die folgende Bestandsaufnahme bezieht sich auf das Evangelische Dekanat Gießener Land und ist von den Evangelischen Kirchengemeinden vor deren Anschluss an dieses Präventions- und Interventionskonzept entsprechend ihrer jeweiligen Gefährdungspotentialanalyse anzupassen.

Zentrales Interesse ist, dass alle Angebote und Aktivitäten des Trägers (Dekanat oder Kirchengemeinde) in den Blick genommen werden. Die Aufzählung in 3.1 und 3.2 sind exemplarisch und nicht abschließend.

3.1. Kinder- und jugendnaher Bereich

Es gibt folgende kinder- und jugendnahe Arbeitsfelder in der Trägerschaft des Evangelischen Dekanats Gießener Land:

- Kinder- und Jugendgruppen, Aktionstage, Projektgruppen etc.
- Konfirmandenunterricht, Konfirmandenarbeit, Konfirmandentage
- Kinder- und Jugendgottesdienste, Kinderkirche
- Religionsunterricht, Schulbezogene Jugendarbeit
- Evangelische Pfadfinder



- Kinder-, Konfirmanden- und Jugendfreizeiten
- Bildungsfahrten, Jugendbegegnungen
- Die Evangelische Jugendvertretung des Dekanats (EJVD)
- Seminare, Jugendgruppenleiterausbildung (Juleica), Teamerschulungen
- Thematische Aktionen wie Kinderkirchentage
- Kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, z.B. Chöre, Instrumental- und Musikgruppen und Ausbildung
- Evangelische Kindertagesstätten in Hungen, Rodheim-Langd und Ober-Ohmen
- Das Freizeitheim auf dem Wirberg
- Projekte
- Bildungsangebote

Die Verantwortung dieser Tätigkeitsfelder obliegt dem Dekanatssynodalvorstand/Kirchenvorstand und in der nachfolgenden praktischen Umsetzung konkret der*dem jeweiligen Hauptamtlichen, also Pfarrer*in, Dekanatsjugendreferent*in, Gemeindepädagog*in, Dekanatskantor*in und Kirchenmusiker*in, ebenfalls alle Mitarbeitenden der weiteren Arbeitsfelder sowie ggf. für diesen Zweck in Teilzeit oder auf Honorar angestellte Mitarbeitende. Diese müssen sicherstellen, dass die o.a. Bestimmungen von ihnen selbst, aber auch von den ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden eingehalten werden. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

3.2. Sonstige Bereiche

Unter „sonstige Bereiche“ fallen all diejenigen Angebote in Trägerschaft des Evangelischen Dekanats Gießener Land, oder einer ihrer Evangelischen Kirchengemeinden, die grundsätzlich zu den im Sinne dieses Schutzkonzeptes „sensiblen Bereichen“ zählen, insbesondere:

- Seelsorgerliche Angebote
- Abhängigkeitsverhältnisse
- Situationen, in denen es ein „Machtgefälle“ zwischen den Beteiligten gibt

3.3. Räumlichkeiten

Alle Veranstaltungen, die in Trägerschaft des Evangelischen Dekanats/ der Evangelischen Kirchengemeinde oder in deren Räumlichkeiten stattfinden, fallen unter dieses Präventionsgesetz. Mit Trägern von externen Angeboten muss eine Vereinbarung über das Präventions- und Interventionskonzept getroffen werden. Die „Vereinbarung zum Einsatz von Mitarbeitenden aus Werken und Verbänden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ ist im Anhang (Anlage L) zu finden, es braucht aber mindestens eine dokumentierte Anerkennung des kirchlichen Präventions- und Interventionskonzeptes durch den/die Mieterin. Entscheidend ist, ob ehren-, neben- oder hauptamtliche Mitarbeitende für das Angebot verantwortlich sind. Dies gilt gleichermaßen für das Freizeitheim auf dem Wirberg und kann durch Aushänge und eine Unterschrift bei Hausübergabe geschehen.

Private Veranstaltungen fallen nicht unter die Regelungen dieses Schutzkonzeptes.



4. Prävention

Allgemein sind die Enttabuisierung des Themas und die Sensibilisierung für das Thema die wichtigsten Bausteine der Prävention: Wir benötigen die offenen Ohren und Augen sowie die Sprachfähigkeit aller Mitwirkenden, um eine eventuelle Gefährdung von Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen möglichst früh wahrzunehmen und adäquat reagieren zu können. Alle Angebote mit Schutzbefohlenen sind anhand der sogenannten Gefährdungspotentialanalyse zu überprüfen (Siehe Anlage C).

Damit unsere Arbeitsfelder für potentielle Täter*innen unattraktiv werden, liegt eine wesentliche Aufgabe in der vorbeugenden Arbeit in unseren kirchlichen Gruppen, Projekten und Veranstaltungen. Innerhalb dieser kirchlichen Arbeit ist auf die Gefährdung durch Dritte zu achten.

4.1. Kirchliche Ansprechperson für Kindeswohl (KAfK)

Die Evangelischen Kirchengemeinden des Evangelischen Dekanats Gießener Land benennen jeweils eine „Kirchliche Ansprechperson für Kindesschutz“ (im Folgenden mit KAfK abgekürzt). Diese bilden ein Netzwerk mit den Präventionsbeauftragten, um die Ebenen Kirchengemeinde und Dekanat zu verzahnen. In Informationsveranstaltungen werden die benannten Personen über alle Belange rund um Prävention und Intervention und den Erfordernissen laut GPrävG der EKHN aufgeklärt. Über dieses Netzwerk wird ein Ordner „Prävention Kindeswohl“ an die Kirchengemeinden im Dekanat verteilt, der alle Informationen zum Thema bündelt. Pfarramtlich verbundene Gemeinden und Nachbarschaftsräume können selbst entscheiden wie viele Personen sie beauftragen.

4.2. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung, basierend auf dem Verhaltenskodex der EJHN, dient allen Mitwirkenden als Orientierung und hält im Detail fest, wie die grundlegenden Werte Respekt, grenzachtende Kommunikation und ein wertschätzendes Verhalten zu achten und umzusetzen sind. Mit der Unterschrift wird festgehalten, dass jede*r die oben genannten Werte umsetzt und auf das Missachten anderer hinweist. Somit ist die Selbstverpflichtungserklärung die Voraussetzung, um mitwirken zu können. (Siehe Anlage B)

4.3. Erweitertes Führungszeugnis

Bei Angeboten, die eine Übernachtung enthalten, **müssen** alle Mitarbeitenden ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen und eine **Schulung im Bereich Kinderschutz/Gewaltprävention absolviert haben**. Gleiches gilt bei Veranstaltungen, bei denen Art, Dauer und Intensität in der Gefährdungspotenzialanalyse als „hoch“ eingeschätzt werden. Gegebenenfalls anfallende Kosten trägt das Evangelische Dekanat Gießener Land bzw. die Evangelische Kirchengemeinde (Antragsformular inklusive Kostenbefreiung siehe Anlage D).

Die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse obliegt bei ehrenamtlichen Dekanatsmitarbeiter*innen den Präventionsbeauftragten, in der Kirchengemeinde muss eine Person hierfür benannt werden. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen haben eine Verschwiegenheitserklärung unterschrieben, unter die diese sensiblen personenbezogenen Daten fallen. Sollte ein*e



ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in mit der Einsichtnahme beauftragt werden, muss er*sie vorher eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen. Das erweiterte Führungszeugnis ist ein persönliches Dokument. Es verbleibt bei der Person und darf auch nicht für Dokumentationszwecke kopiert werden.

Es ist von enormer Wichtigkeit, dass die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse mit dem höchst möglichen Grad an Diskretion geschieht. Dabei liegt der Fokus ausschließlich auf einschlägigen Straftaten nach § 72 a SGB VIII. Andere Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis sind im Sinne dieses Präventions- und Interventionskonzeptes nicht von Interesse und dürfen nicht der Grund für eine Absage bzw. die Beendigung der Mitarbeit im Evangelischen Dekanat Gießener Land oder in der Evangelischen Kirchengemeinde sein.

4.4. Präventionsschulung

Das Thema Prävention und insbesondere auch Schutz vor sexualisierter Gewalt bedarf einer systematischen Qualifizierung aller ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeitenden in den entsprechenden Arbeitsfeldern. Die Konferenz der Jugendminister der Länder hat das Thema im Rahmen der JULEICA-Ausbildung als verbindlichen Ausbildungsinhalt benannt. Der Landesverband der Evangelischen Jugend der EKH hat Mindeststandards erarbeitet und verabschiedet, die für die Durchführung von Schulungsmaßnahmen im Rahmen der JULEICA-Ausbildung innerhalb der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit verbindlich sind. Die Kirchenverwaltung schlägt vor, bei allen Ausbildungen für ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen Tätigen in der EKH vergleichbar zu verfahren. Das Evangelische Dekanat Gießener Land übernimmt diesen Vorschlag.

Die Schulungen zum Umgang mit Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt dienen der eigenen Sensibilisierung und Haltung, der Erkennung von Gefahren und dem Gewinnen von Handlungssicherheiten. Die Präventionsbeauftragten haben eine dreistündige Schulung konzipiert, die sie auf Anfrage im Gebiet des Evangelischen Dekanats Gießener Land durchführen. Einschlägige Schulungen anderer adäquater Anbieter (z.B. Landkreis, Wildwasser) qualifizieren, nach entsprechendem Nachweis, ebenfalls für die Mitarbeit bei Übernachtungsveranstaltungen.

Die Punkte 4.3. und 4.4. sind untrennbar miteinander verknüpft, weshalb die Frist für eine Wiedervorlage des Führungszeugnisses und die Auffrischung der Schulung auf fünf Jahre festgeschrieben wird.

Zu allen Fragen, die das Thema Prävention betreffen, geben die Präventionsbeauftragten Auskunft.

5. Intervention

Bei Bekanntwerden von Übergriffen im eigenen Bereich bzw. bei Verdacht oder Hinweis auf eine Gefährdung einer im kirchlichen Kontext betreuten oder begleiteten Person, muss durch das Evangelische Dekanat Gießener Land oder die jeweilige Kirchengemeinde ein unmittelbares, professionelles und geeignetes Vorgehen sichergestellt werden. Dieses muss den fachlichen und



gesetzlichen Vorgaben entsprechen.¹ Dabei soll der Kreis der Wissenden so klein wie möglich und so groß wie nötig gehalten werden. Im Mittelpunkt steht der einzelne Mensch.

„Beim Umgang mit einem Verdachtsfall ist es wichtig, sich jeder eigenen Bewertung bzw. Moralisierung zu enthalten und ein Verhalten zu vermeiden, das als Vorverurteilung bzw. Verharmlosung gedeutet werden kann.“²

Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit haben einen Schutzauftrag für das Kindeswohl. Bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung gilt es, die Anhaltspunkte wahrzunehmen, zu dokumentieren, fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen und gemeinsam eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, aus der sich das weitere Vorgehen ergibt. Bei erwachsenen Schutzbefohlenen sind die gleichen Grundsätze und Werte zu vertreten.

In jedem Fall gilt es Ruhe zu bewahren, die Lage sorgfältig zu prüfen und sich adäquate Hilfe bei den Präventionsbeauftragten zu holen.

Bei Erhärtung eines Verdachtsfalls von Missbrauch haben die Hauptamtlichen die Pflicht und die Ehren-/ Nebenamtlichen den Anspruch auf beratende Unterstützung durch eine sogenannte „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (im Folgenden kurz IseF) – es gilt damit das sogenannte „Vier-Augen-Prinzip“ zur Gefährdungseinschätzung. Wir greifen dabei bei Bedarf auf die vom Jugendamt ernannten IseFs zurück.

Generell wird das Vorgehen nach hauptamtlicher, ehren- oder nebenamtlicher Tätigkeit unterschieden. Ehrenamtlich Mitarbeitende müssen eine*n Hauptamtliche*n einschalten.

5.1 Intervention durch Hauptamtliche

- a.) Verdachtsfall prüfen und ab sofort jeden weiteren Schritt schriftlich dokumentieren (siehe Anlage 9 G)
- b.) ggf. betroffene Personen anhören und Vertraulichkeit wahren
- c.) Die*den Präventionsbeauftragte*n kontaktieren und das weitere Vorgehen absprechen. Bei Erhärtung des Verdachts wird von der*dem Präventionsbeauftragte*n das Krisenteam einberufen (siehe Punkt 4.3)
- d.) ggf. Teilnahme am Krisenteam
- e.) ein Hilfskonzept für den konkreten Fall entwickeln, anbieten und evaluieren

¹ Hier wurde der zugrundeliegende § 8a; Abs. 4 SGB VIII umformuliert, um auch auf erwachsene Teilnehmende zuzutreffen.

² Vgl. „Handreichung zu Fragen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung für Träger kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz von erwachsenen Schutzbefohlenen“ (03/2021, Kapitel 4.2)



f.) bei Bedarf das Jugendamt informieren und den Fall weitergeben (Bei erwachsenen Schutzbefohlenen sind ggf. andere Ämter und Institutionen hinzuzuziehen)

g.) bei Bedarf die Polizei einschalten

Ausnahme: Bei dringendem Handlungsbedarf, sprich bei Gefahr für Leib und Leben, müssen die hier dargestellten Schritte nachrangig behandelt und sofort die Polizei eingeschaltet werden.

5.2. Intervention durch Ehrenamtliche und Nebenamtliche

a.) Verdachtsfall der*dem Angebotsverantwortliche*n melden (z. B. Gruppenleiter*in, Hauptamtliche*r, Pfarrer*in), gemeinsam prüfen und ab sofort jeden weiteren Schritt schriftlich dokumentieren (siehe Anlage 9G). Sollte der Verdachtsfall die*den Gruppenleiter*in oder hauptamtliche*n Mitarbeiter*in betreffen, so ist das weitere Vorgehen direkt mit der*dem Präventionsbeauftragte*n zu besprechen.

b.) ggf. betroffene Person anhören und Vertraulichkeit wahren

c.) Die*Den Präventionsbeauftragte*n kontaktieren und das weitere Vorgehen absprechen, gegebenenfalls die*den kirchlichen Ansprechpartner*in für Kindeswohl in der Kirchengemeinde informieren und beteiligen. Bei Erhärtung des Verdachts wird von der/dem Präventionsbeauftragte*n das Krisenteam einberufen (siehe Punkt 4.3)

d.) ggf. Teilnahme am Krisenteam

e.) bei Bedarf die Polizei einschalten

Ausnahme: Bei dringendem Handlungsbedarf, sprich bei Gefahr für Leib und Leben, müssen die hier dargestellten Schritte nachrangig behandelt und sofort die Polizei eingeschaltet werden.

5.3. Krisenteam

Im Evangelischen Dekanat Gießener Land steht ein Krisenteam zur Verfügung, das bei einem Verdachtsfall innerhalb kirchlicher Bezüge und/oder Beteiligung einer*s kirchlichen Mitarbeitenden von der*dem Präventionsbeauftragte*n einberufen wird. In diesem Team werden die Handlungen koordiniert und das weitere Vorgehen abgestimmt.

Das Krisenteam im Evangelischen Dekanat Gießener Land setzt sich wie folgt zusammen (Stand 1/2024):

- Dekanin Barbara Lang
- Die Präventionsbeauftragten: Dekanatsjugendreferentin Claudia Dörfler, Dekanatsjugendreferent Denny Buhle
- Die Fachstelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Dr. Angela Stender
- Der Präses Dr. Thilo Schneider



Die Zusammensetzung des Krisenteams kann nach Bedarf erweitert werden (z.B. Vertreter*in des Anstellungsträgers (dienstaufsichtsführende Person), Vertrauensperson des*der Betroffenen, Vertreter*in der Gesamtkirche, externe Fachkraft, IseF).

Zu allen Fragen der Interventionspraxis gibt der*die Präventionsbeauftragte Auskunft.

6. Aufgaben

6.1 Aufgaben des Dekanatssynodalvorstands bzw. des Kirchenvorstandes:

Der Dekanatssynodalvorstand (DSV) beschließt das Präventions- und Interventionskonzept und wacht über dessen Umsetzung. Er beruft die*den Präventionsbeauftragte*n als koordinierende Fachkraft und informiert die Dekanatssynode. In den letzten Jahren wurde die Präventionsbeauftragung paritätisch besetzt, dies ist möglich und aus fachlicher Sicht ratsam (z.B. in Beratungs- Schulungssituationen). Er bildet sich einschlägig fort. Der DSV lässt sich durch die*den Präventionsbeauftragte*n in regelmäßigen Abständen berichten. Er ist in Person des Dekans/der Dekanin und des*der Präses Teil des Krisenteams und wird regelmäßig und im Ernstfall umgehend informiert.

Der DSV des Evangelischen Dekanats Gießener Land hat Dekanatsjugendreferentin Claudia Dörfler und Dekanatsjugendreferent Denny Buhle als Präventionsbeauftragte berufen.

Der Kirchenvorstand (KV) beschließt ein Schutzkonzept. Entweder schließt sich die Kirchengemeinde dem vorliegenden Präventions- und Interventionskonzept des Evangelischen Dekanats Gießener Land an, oder sie konzipiert ein Äquivalent, welches sie bei den Präventionsbeauftragten hinterlegt. Jede Kirchengemeinde muss in einem Prüfbogen folgendes bestätigen:

- Die Durchführung einer Risikoanalyse
- Ein Kinderschutzkonzept nach den Anforderungen des Gewaltpräventionskonzeptes (ein eigenes oder das vorliegende Präventions- und Interventionskonzept)
- Die bestehende Trägervereinbarung mit dem Jugendamt zum §72a SGB VIII
- Die Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse falls erforderlich
- Die Präventionsschulung der Mitarbeitenden, die ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben
- Alle Mitwirkenden haben die Selbstverpflichtungserklärung, welche auf dem Verhaltenskodex der EJHN basiert, unterschrieben

Es wird empfohlen, dass die Kirchengemeinden eine „Kirchliche Ansprechperson für Kindeswohl“ (siehe Punkt 4.1.) benennen. Diese muss nicht Teil des leitenden Gremiums (KV) sein, wichtig ist, dass sie einen guten Überblick über die gemeindlichen Aktionen hat, auf deren Absicherung dieses Schutzkonzept abzielt (siehe Punkt 3).

6.2 Aufgaben der Verwaltung

Das Büro des Evangelischen Dekanats Gießener Land verwaltet laut EKHN-Gewaltpräventionsgesetz die Vorlage und Wiedervorlage der erweiterten Führungszeugnisse aller Hauptamtlichen des Dekanats. Dazu zählen insbesondere alle haupt- und nebenberuflichen Dekanatsangestellten, ebenso -



honorarkräfte, -praktikanten*innen und andere vergleichbar tätige Personen. Die Büros der Evangelischen Kirchengemeinden verfahren ebenso mit den Angestellten der Kirchengemeinden. Außerdem archivieren das Dekanats- und die Gemeindebüros die Nachweise einer einschlägigen Schulung sowie die Selbstverpflichtungserklärungen (im Original) der Hauptamtlichen. Erweiterte Führungszeugnisse von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des Evangelischen Dekanats Gießener Land werden von der*dem Präventionsbeauftragte*n eingesehen, die Einsicht dokumentiert und archiviert. Der*Die Ehrenamtliche erhält das Führungszeugnis nach Einsichtnahme zurück. In den Evangelischen Kirchengemeinden muss eine Person benannt sein, die diese Einsicht, Dokumentation und Archivierung übernimmt (vgl. 4.3).

6.3 Aufgaben der*/des Präventionsbeauftragte*n

Die*der Präventionsbeauftragte fungiert als Ansprechpartner*in in allen Belangen des Kindeswohls und des Schutzes von erwachsenen Schutzbefohlenen. Sie*Er koordiniert die verschiedenen Aufgaben des Präventions- und Interventionskonzepts. Sie*Er bildet sich regelmäßig und einschlägig fort und tauscht sich mit dem Pool der EKHN-Beauftragten für Kindeswohl sowie den „Insofern erfahrenen Fachkräften“ fachlich aus. Sie*Er verantwortet das Präventions- und Interventionskonzept des Evangelischen Dekanats Gießener Land zusammen mit der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat (EJVD). Sie*Er konzeptioniert und organisiert in kollegialer Kooperation entsprechende Schulungen für die kirchlichen Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen im Dekanat und in den Kirchengemeinden und stellt den Nachweis darüber aus. Sie*Er koordiniert das Krisenteam und ruft es bei Bedarf ein. Sie*Er berichtet in regelmäßigen Abständen dem DSV. Sie*Er ist ansprechbar in der Abklärung von Unsicherheiten zum Thema und unterstützt bei Gefährdungspotentialanalysen. Sie*Er ist verantwortlich für das Beschwerdemanagement in der Arbeit des Dekanats mit Schutzbefohlenen. Sie*Er berät alle Träger im Dekanat und deren benannte Ansprechpersonen.

6.4 Aufgaben der hauptamtlich Mitarbeitenden im Dekanat

Die Hauptamtlichen des Dekanats nehmen an einschlägigen Präventionsschulungen für ihren jeweiligen Arbeitsbereich teil, unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung auf Basis des Verhaltenskodexes der EJHN (siehe Anlage A und B) und reichen die jeweiligen Nachweise darüber im Dekanatsbüro ein. Sie beantragen auf Verlangen des Arbeitgebers ein erweitertes Führungszeugnis (siehe Anlage D) und legen dieses dem Arbeitgeber vor.

Inbesondere für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich

- unterstützen sie die Kindeswohl-Schulungen für Ehren- und Nebenamtliche
- dokumentieren sie die Nachweise einer einschlägigen Schulung und die Selbstverpflichtungserklärungen der ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- sind sie ansprechbar für Ehren- und Nebenamtliche bei Verdachtsfällen
- schätzen sie das Gefährdungspotential der Angebote ihres Bereichs ein (siehe Anlage C)
- dokumentieren sie bei hohem Gefährdungspotential die Vorlage bzw. Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses der Ehren- und Nebenamtlichen
- leiten die Dokumentation zur Archivierung an das Dekanatsbüro (Nebenamtliche) bzw. die*den Präventionsbeauftragte*n (Ehrenamtliche) weiter (siehe Anlage E)



6.5 Aufgaben der ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden im Dekanat

Ehrenamtliche Mitarbeitende sind freiwillig und unentgeltlich engagierte Mitarbeiter*innen. Dazu kommen die seitens des kirchlichen Trägers nebenamtlich Beauftragte*n im kinder- und jugendnahen Bereich.

Sie haben nach EKHN-Gewaltpräventionsgesetz *insbesondere folgende Aufgaben:*

- Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung auf Basis des Verhaltenskodexes der EJHN als Mindeststandard (siehe Anlage A und B)
- (bei Bedarf) nachweisliche Absolvierung einer Präventionsschulung
- bei hoch eingeschätztem Gefährdungspotential die Beantragung und Gewährung der Einsichtnahme in das eigene erweiterte Führungszeugnis durch die jeweilige beauftragte Person (siehe Anlagen C, D und E)
- persönliche Aufbewahrung der Original-Dokumente (Schulungsnachweis, ggf. erweitertes Führungszeugnis)

6.6 Aufgaben der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat (EJVD)

Die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat (EJVD) ist laut Gewaltpräventionsgesetz in den konzeptionellen Prozess der Präventions- und Interventionsarbeit zum Kindeswohl einzubinden. Die Art und Weise der Einbindung wird mit der EJVD und der Regionalgeschäftsführung abgestimmt. Die EJVD kann jederzeit Vorschläge für Fortbildungen einbringen. Bei Bedarf kann sie sich mit dem Thema „Hotspots der Gefährdung“ beschäftigen.

7. Aufarbeitung

Vorfälle, die unter dieses Präventions- und Interventionskonzept fallen, aber nicht akut sind sondern in der Vergangenheit liegen, fallen unter den Punkt „Aufarbeitung“. Im Evangelischen Dekanat Gießener Land liegt die Aufarbeitung dieser Altfälle in der Zuständigkeit von Dekanin Barbara Lang, welche bei diesbezüglichen Anliegen direkt zu kontaktieren ist (siehe 10).

8. Beschwerdemanagement

Das Evangelische Dekanat Gießener Land nimmt Beschwerden ernst. Alle Menschen, die an unseren Angeboten teilnehmen oder mit und für uns arbeiten, können sich mit einer Beschwerde an die Dekanatsleitung wenden. Die Präventionsbeauftragten entwickeln einen Ablauf für das Beschwerdemanagement und klären die Zuständigkeiten. Diese sind Teil dieses Präventions- und Interventionskonzeptes und auf der Website des Evangelischen Dekanats Gießener Land zu finden (<https://giessenerland-evangelisch.ekhn.de>).



9. Kontaktdaten

Evangelisches Dekanat Gießener Land
Flachsbachweg 3, 35305 Grünberg

Dekanin: Pfarrerin Barbara Lang, Telefon: 06401-22597-20

Vorsitzender der Dekanatssynode: Dr. Thilo Schneider, Telefon: 06401-22597-21

Dekanatsbüro: Telefon: 06401-22597-0

Dekanatsbeauftragter für Kindeswohl:

Dekanatsjugendreferent Denny Buhle

Telefon: 06401-2259-742

Dekanatsjugendreferentin Claudia Dörfler

Telefon: 06404-63801

In akuten Krisenfällen:

Dekanatsbeauftragter für Kindeswohl: Denny Buhle, Telefon: 06401-2259 742; Claudia Dörfler,
Telefon: 06404-63801

Polizeistation Grünberg: 06401-91430

Polizeistation Gießen: 0641-70060

Bereitschaftspolizei Lich: Tel. 06404-9230

Notrufnummer bei Notfällen: Telefon 112

10. Quellen

Diakonie (2013): Die insoweit erfahrende Fachkraft nach dem Bundeskinderschutzgesetz. Arbeitshilfe, Berlin

EKHN (2020): Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Gewaltpräventionsgesetz – GPrävG), Referat Personalrecht, Darmstadt

EKHN (2021): Handreichung zu Fragen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung für Träger kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz von erwachsenen Schutzbefohlenen, Referat Personalrecht, Darmstadt

Polizeiliche Kriminalprävention (2013): Missbrauch verhindern! Broschüre, Stuttgart



11. Weiterführende Links

www.anlaufstelle.help

www.hessischer-jugendring.de/praevention

www.ev-jugendarbeit-ekhn.de/arbeitsfelder/kindewohl-und-kinderschutz

www.ejhn.de/themen/kindewohl

www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz

www.aufarbeitungskommission.de/



12. Anlagen

A – Verhaltenskodex der EJHN

B – Selbstverpflichtungserklärung der EJHN

C – Gefährdungspotentialanalyse

D – Antrag Erweitertes Führungszeugnis

E – Dokumentationsvorlage zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis

F – Interventionsplan: Was ist zu tun, wenn

G – Dokumentation im Verdachtsfall

H - Straftaten nach § 72a

I – Liste der IseFs im Landkreis Gießen

J – Liste der IseFs im Vogelsbergkreis

K – Gewaltpräventionsgesetz der EKHN

L – Vereinbarung zum Einsatz von Mitarbeitenden aus Werken und Verbänden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in einer Kirchengemeinde



Anlage A: Verhaltenskodex der EJHN

Verhaltenskodex für alle ehrenamtlich tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich beschäftigten Mitarbeitenden in der **Arbeit von, für und mit Kinder(n) und Jugendliche(n), sowie von, für und mit erwachsenen Schutzbefohlenen** in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Der Verhaltenskodex ist ein Instrument in der Präventionsarbeit gegen Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Hier sind Umgangsweisen beschrieben, die für alle Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen verbindlich gelten. Die Ziele dabei sind, eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln, Transparenz herzustellen und Mitarbeitenden Orientierung und Sicherheit in sensiblen Situationen zu geben, um Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu schützen.

Der Verhaltenskodex soll darin unterstützen, Grenzüberschreitungen sichtbar zu machen, diese benennen zu können und sich bei Bedarf Hilfe zu holen; Hilfe bei der eigenen Unsicherheit oder Sprachlosigkeit, aber auch Hilfe, um Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen beenden zu können.

Dieser Verhaltenskodex trägt dazu bei, dass die Evangelische Jugend ein möglichst sicherer Ort für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene wird. Zudem soll sie ein unbequemer Ort für Täter*innen sein.

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit lebt durch die Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott. In der Arbeit von, für und mit Kinder(n) und Jugendliche(n); sowie von, für und mit erwachsenen Schutzbefohlenen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist und die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von jungen Menschen und erwachsenen Schutzbefohlenen ausgenutzt werden.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau tritt entschieden dafür ein, junge Menschen und erwachsene Schutzbefohlene vor Gefahren jeder Art zu schützen. Sie duldet keine diskriminierende, wie z. B. sexistische und rassistische, nonverbale oder verbale Gewalt. Sie wird alles dafür tun, einen Zugriff von Täter*innen auf junge Menschen und erwachsene Schutzbefohlene zu verhindern.

Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität unserer Jugendarbeit bei. Allen Teilnehmenden und Mitarbeitenden erlaubt dies, sich wohl und sicher zu fühlen. Die Selbstverpflichtung gilt für die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit von, für und mit Kinder(n), Jugendliche(n)



und erwachsenen Schutzbefohlene(n) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf allen Ebenen.

(1) Die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist unantastbar.

Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.

(2) Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene benötigen einen Entwicklungsraum, um sich frei zu entfalten.

Wir bieten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in unseren Angeboten den Raum, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

(3) Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein.

Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung.

(4) Arbeit von, für und mit Kinder(n), Jugendliche(n) und erwachsene(n) Schutzbefohlene(n) braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende.

Wir alle tragen Verantwortung für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit mit, von und für Kinder(n), Jugendliche(n) und erwachsene(n) Schutzbefohlene(n) keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Hierfür behandeln wir diese Themen in der Ausbildung unserer Mitarbeitenden regelmäßig.

(5) Kinder und Jugendliche müssen vor Schaden geschützt werden.

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlenen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung sowie anderen Formen der Gewalt.

(6) Grenzverletzungen werden konsequent nachgegangen.

Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen steht dabei an erster Stelle. Im Verdachtsfall informieren wir die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und/oder die benannte Ansprechperson im Beschwerdemanagement.



Anlage B: Selbstverpflichtungserklärung der EKHN/EJHN

Selbstverpflichtung für Arbeit von, für und mit Kinder(n) und Jugendliche(n) und für die kirchliche Arbeit von, für und mit erwachsenen Schutzbefohlenen.

1. Ich verpflichte mich alles zu tun, um sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt zu verhindern.
2. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form der Gewalt.
3. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen und zu wahren, in dem zugehört wird und alle Menschen als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.
4. Ich verpflichte mich stets gegen diskriminierende, wie z. B. sexistische und rassistische, nonverbale oder verbale Gewalt aktiv Stellung zu beziehen.
5. Ich verhalte mich selbst nicht abwertend und unterlasse jede Form von Grenzüberschreitung, Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
7. Ich verpflichte mich individuelle Grenzen zu respektieren.
8. Ich werde stets die persönliche Intimsphäre und Schamgrenze achten.
9. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeitende*r bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte und übergreifiges Verhalten gegenüber meiner mir anvertrauten Menschen.
10. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende bei allen Angeboten und Aktivitäten.
11. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen oder Verdacht umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder die benannte Ansprechperson im Beschwerdemanagement wenden.
12. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die benannte Ansprechperson im Beschwerdemanagement.



13. Die Vorgehensweisen und möglichen Ansprechpersonen sind mir bekannt.

14. Ich habe das Gewaltpräventionsgesetz (GPrävG) der EKHN zur Kenntnis genommen und richte mich danach.

15. Ich versichere, dass ich keine der in § 72a SGB VIII Absatz 1 bezeichnete Straftat begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich weder wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Die „Zusammenstellung der Straftaten nach § 72a SGB VIII Absatz 1“* wurde mir ausgehändigt.

16. Sollte künftig ein Verfahren gegen mich eingeleitet werden, werde ich den Träger umgehend informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe gegen mich ruhen lassen.



Anlage C: Gefährdungspotentialanalyse

Wenn innerhalb eines Kriteriums einmal mit „hoch“ eingestuft wird, ist das Kriterium insgesamt als hoch einzustufen. Nur wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.

Art			
Niedrig		Hoch	
	Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich		Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich
	Kein Hierarchie- / Machtverhältnis		Bestehen eines Hierarchie- / Machtverhältnisses
	Keine Altersdifferenz		Signifikante Altersdifferenz
	Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: • höheres Alter, • keine Behinderung, • kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis		Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: • junges Alter, • Behinderung, • besonderes Abhängigkeitsverhältnis
Intensität			
Niedrig		Hoch	
	Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen Wahrgenommen		Tätigkeit wird allein wahrgenommen
	Sozial offener Kontakt hinsichtlich • Räumlichkeit oder • Struktureller Zusammensetzung / Stabilität der Gruppe		Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich • Räumlichkeit oder • struktureller Zusammensetzung/ Stabilität der Gruppe
	Tätigkeit mit Gruppen		Tätigkeit mit individuellem Kind oder Jugendlichen
	Geringer Grad an Intimität/ kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/ Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)		Hoher Grad an Intimität/ Wirken in Privatsphäre des Kindes/ Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)
Dauer			
Niedrig		Hoch	
	Einmalig/ punktuell/ gelegentlich		von gewisser Dauer/ Regelmäßigkeit/ umfassende Zeitspanne
	Regelmäßig wechselnde Kinder/ Jugendliche		dieselben Kinder/ Jugendlichen für gewisse Dauer



Anlage D: Antrag erweitertes Führungszeugnis für Haupt-, Ehren-, Nebenamtliche

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a BZRG)

Hiermit beantrage ich

Name:.....geboren am:.....

wohnhaft in:.....

tätig als:.....bei:.....
(Kirchengemeinde, Dekanat)

aufgrund meiner kinder- und jugendnahen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII im
Rathaus
der Stadt/Gemeinde:.....

Dieses Führungszeugnis werde ich nach Erhalt der Kirchengemeinde/dem Dekanat vorlegen.

- ☐ Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und ich beantrage die Gebührenbefreiung gemäß § 12 JVKostO
- ☐ Die Tätigkeit erfolgt nebenberuflich gegen eine Aufwandsentschädigung im Rahmen des steuerlichen Freibetrags und ich beantrage die Gebührenbefreiung gemäß § 12 JVKostO
- ☐ Die Tätigkeit erfolgt als Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder Praktikum und ich beantrage die Gebührenbefreiung gemäß § 12 JVKostO*
- ☐ Es besteht ein festes Arbeitsverhältnis

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers, der Antragstellerin

Bestätigung der Kirchengemeinde/ des Dekanats

.....
(Kirchengemeinde, Dekanat, Ansprechpartner*in)

Hiermit wird bestätigt, dass die hier genannte Organisation entsprechend den Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes (§ 72a SGB VIII) für die oben genannte Person ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) einzusehen hat.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Geschäftsführung mit Stempel



Anlage E: Dokumentationsvorlage zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 BZRG

1. Name und Anschrift des/ der Tätigen:

.....
.....
.....

2. Benennung der Aufgabe/ der Tätigkeit/ des Angebots:

.....
.....
.....

3. Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses:

.....

Einschlägige Straftat nach § 72 a SGB VIII (bitte ankreuzen):

ja ☐

nein ☐

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Bereichsleitung des Trägers

Mir ist bekannt, dass ein Führungszeugnis ggf. sensible Daten enthält. Ich bin daher zur Verschwiegenheit verpflichtet.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Bereichsleitung des Trägers



Anlage F: Was ist zu tun wenn (Interventionsplan)

Wenn Du den Verdacht hast, dass das Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen in Gefahr ist, ohne dass er oder sie sich dir persönlich anvertraut haben, besprich dies mit deiner/deinem zuständigen Ansprechpartner*in (z. B. deiner Teamleitung, der/dem Gemeindepädagogen*in oder dem/der Pfarrer*in).

In deinem Dekanat gibt es eine für Kinder- und Jugendschutz beauftragte Person, in der Regel ist dies die Dekanatsjugendreferentin oder der Dekanatsjugendreferent. Ihn oder sie müsst ihr auf jeden Fall hinzuziehen. Gemeinsam klärt ihr das weitere Verfahren.

Wenn sich dir ein Kind oder ein*e Jugendliche*r anvertraut und dir etwas berichtet, was dir Anlass zur Sorge gibt, dann helfen dir die folgenden Punkte, um im ersten Moment richtig zu reagieren. Diese Punkte sollen dir Orientierung geben und helfen, im Ernstfall das Richtige zu tun. Sie sind keine Checkliste und auch kein Gesetz!

Der Schutz des Kindes steht immer an erster Stelle! Grundsätzlich: Hole Dir sofort Unterstützung! Informiere Deine Ansprechpartnerin bzw. Deinen Ansprechpartner in Deiner Kirchengemeinde

1. Ruhe bewahren! Nicht voreilig und unbedacht handeln!
2. Sprich mit einer (nicht involvierten) Person deines Vertrauens!
3. Informiere deinen Ansprechpartner (Teamleitung, Gemeindepädagoge, Pfarrer, Dekanatsjugendreferentin). Gemeinsam klärt ihr die weiteren Schritte!
4. Glaube dem Kind oder Jugendlichen, nimm ihn oder sie ernst und höre zu. Dränge nicht und frage nicht aus.
5. Biete nur Dinge an, die du erfüllen kannst. Mache keine Zusagen, die Du nicht einhalten kannst. **Sage z. B. auch nicht, dass du niemandem von dem Vorfall erzählst. Das geht nicht!**
6. Unternimm nichts über den Kopf des Kindes oder des Jugendlichen hinweg. Beziehe sie (altersangemessen) in alle Entscheidungen mit ein.
7. Sorge nach Möglichkeit dafür, dass das betroffene Kind bzw. der oder die Jugendliche sich durch die Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt und weiter an den Angeboten/Gruppen der Kirchengemeinde teilnehmen kann.
8. Unternimm nichts im Alleingang! Insbesondere informiere oder konfrontiere nicht den möglichen Täter/ die mögliche Täterin! Sprich nicht mit der Familie, informiere nicht die Polizei oder das Jugendamt, ohne mit der für Kinder- und Jugendschutz beauftragten Person gesprochen zu haben.



Präventions- und Interventionskonzept
Evangelisches Dekanat Gießener Land



9. Behandle das, was Dir erzählt wurde, vertraulich. Aber teile dem/der Betroffenen mit, dass Du Dir selbst Hilfe und Unterstützung holen wirst.
10. Protokolliere nach dem Gespräch Aussagen und Situation.



Anlage G: Dokumentationsvorlage für den Verdachtsfall

Gesprächsprotokoll anlässlich eines Verdachtsfalls

Datum/ Uhrzeit:

Gesprächsdauer ca.:

Gesprächsteilnehmer*innen:

Name des Kindes/ Jugendlichen:

Alter des Kindes/ Jugendlichen:

1. Informationen zum Verdacht:

(Was genau ist geschehen? Wann ist es geschehen? Wer war beteiligt? Wie konkret ist der Verdacht? Wodurch und durch wen wurde der Vorfall/ das Ereignis bekannt? Gibt es Zeugen?)

2. Situation des betroffenen Kindes/ Jugendlichen

(Ist der Schutz des Kindes gewährleistet? Gibt es einen Anlass für ärztliche Abklärung (Verletzungen)? Welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen? Ist eine externe Hilfestellung erforderlich (Hinweis auf Beratungsstelle/ Jugendamt)

3. Vereinbarung der nächsten Schritte (gemäß „Krisenplan“)

(Welche weiteren Stellen/ Personen werden eingeschaltet/ informiert? Wer kümmert sich um was? Welche weiteren Schritte werden unternommen? Wann findet das nächste Gespräch statt?)



Anlage H: Straftatbestände nach § 72a SGB VIII

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Missbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an



sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
3. auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um
 - a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
 - b) um eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr



des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. 2 Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,



- oder
3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
 2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Übergriff, die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

Weggefallen

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution



nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder
2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

§ 181a Zuhälterei

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,

und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten oder Lebenspartner vornimmt.

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung

1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder

2. nach § 174 Absatz 3 Nummer 1 oder § 176 Abs. 4 Nr. 1 bestraft wird.

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,

2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,

3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,

3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,

4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,

5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des



- Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,
6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
 7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, dass ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
 8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
 9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand hat,

1. verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder
2. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ist der Versuch strafbar.

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:
 - a. sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
 - b. die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c. die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,
2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,
3. eine kinderpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
4. eine kinderpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer



Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.

(5) Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatliche Aufgaben,
2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
3. dienstliche oder berufliche Pflichten.

(6) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. 2§ 74a ist anzuwenden.

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. eine jugendpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; jugendpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person oder
 - b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung,
 2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,
 3. eine jugendpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder eine jugendpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der



dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.

(6) § 184b Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien

(1) Nach den §§ 184 bis 184c wird auch bestraft, wer einen pornographischen Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer anderen Person oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. In den Fällen des § 184 Absatz 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung mittels Telemedien nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der pornographische Inhalt Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist. 3§ 184b Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) Nach § 184b Absatz 3 wird auch bestraft, wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt mittels Telemedien abzurufen. Nach § 184c Absatz 3 wird auch bestraft, wer es unternimmt, einen jugendpornographischen Inhalt mittels Telemedien abzurufen; § 184c Absatz 4 gilt entsprechend. 3§ 184b Absatz 5 und 6 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

(1) Nach § 184b Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung veranstaltet. Nach § 184c Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine jugendpornographische Darbietung veranstaltet.

(2) Nach § 184b Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung besucht. Nach § 184c Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine jugendpornographische Darbietung besucht. 3§ 184b Absatz 5 Nummer 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 184g Jugendgefährdende Prostitution

Wer der Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder
2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen, in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184i Sexuelle Belästigung

(1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. 2Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren



gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. absichtlich oder wissentlich von den Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt, soweit diese Bereiche gegen Anblick geschützt sind,

2. eine durch eine Tat nach Nummer 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder

3. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in der Nummer 1 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

(4) 1Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. 2§ 74a ist anzuwenden.

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,

1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder
2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

- seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
- seinem Hausstand angehört,
- von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
- ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die



schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder

seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 232 Menschenhandel

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn

1. diese Person ausgebeutet werden soll
 - a) bei der Ausübung der Prostitution oder bei der Vornahme sexueller Handlungen an oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder bei der Duldung sexueller Handlungen an sich selbst durch den Täter oder eine dritte Person,
 - b) durch eine Beschäftigung,
 - c) bei der Ausübung der Bettelei oder
 - d) bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person,
2. diese Person in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln, gehalten werden soll oder
3. dieser Person rechtswidrig ein Organ entnommen werden soll.

Ausbeutung durch eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b liegt vor, wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen (ausbeuterische Beschäftigung).

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person, die in der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Weise ausgebeutet werden soll,

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt oder
2. entführt oder sich ihrer bemächtigt oder ihrer Bemächtigung durch eine dritte Person Vorschub leistet.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
3. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.



In den Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

(4) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 ist der Versuch strafbar.

§ 232a Zwangsprostitution

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,

1. die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen oder
2. sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zu der Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder den in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten sexuellen Handlungen veranlasst.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen, wenn einer der in § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

(6) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer an einer Person, die Opfer

1. eines Menschenhandels nach § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit § 232 Absatz 2, oder
2. einer Tat nach den Absätzen 1 bis 5

geworden ist und der Prostitution nachgeht, gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt und dabei deren persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder deren Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausnutzt. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer eine Tat nach Satz 1 Nummer 1 oder 2, die zum Nachteil der Person, die nach Satz 1 der Prostitution nachgeht, begangen wurde, freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht diese Tat zu diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

§ 232b Zwangsarbeit

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer



Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,

1. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,
2. sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder
3. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List veranlasst,

1. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,
2. sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder
3. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.

(4) § 232a Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren ausbeutet

1. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2,
2. bei der Ausübung der Bettelei oder
3. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.

(2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist, der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat
2. begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt, der Täter das Opfer durch das vollständige oder teilweise Vorenthalten der für die Tätigkeit des Opfers
3. üblichen Gegenleistung in wirtschaftliche Not bringt oder eine bereits vorhandene wirtschaftliche Not erheblich vergrößert oder
4. der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Tat nach Absatz 1 Nummer 1 Vorschub leistet durch die

1. Vermittlung einer ausbeuterischen Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2),
2. Vermietung von Geschäftsräumen oder
3. Vermietung von Räumen zum Wohnen an die auszubeutende Person.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Tat bereits nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.



§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt und sie in dieser Lage ausbeutet

1. bei der Ausübung der Prostitution,
2. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2,
3. bei der Ausübung der Bettelei oder
4. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in § 233 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Umstände vorliegt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 234 Menschenraub

(1) Wer sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie in hilfloser Lage auszusetzen oder dem Dienst in einer militärischen oder militär- ähnlichen Einrichtung im Ausland zuzuführen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 235 Entziehung Minderjähriger

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Person unter achtzehn Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List oder
2. ein Kind, ohne dessen Angehöriger zu sein,

den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger

1. entzieht, um es in das Ausland zu verbringen, oder
2. im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder
2. die Tat gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen Dritten zu bereichern.

(5) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 5 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(7) Die Entziehung Minderjähriger wird in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nur auf Antrag



verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 236 Kinderhandel

(1) Wer sein noch nicht achtzehn Jahre altes Kind oder seinen noch nicht achtzehn Jahre alten Mündel oder Pflegling unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einem anderen auf Dauer überlässt und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Satzes 1 das Kind, den Mündel oder Pflegling auf Dauer bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt.

(2) 1 Wer unbefugt

1. die Adoption einer Person unter achtzehn Jahren vermittelt oder
2. eine Vermittlungstätigkeit ausübt, die zum Ziel hat, dass ein Dritter eine Person unter achtzehn Jahren auf Dauer bei sich aufnimmt,

und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer als Vermittler der Adoption einer Person unter achtzehn Jahren einer Person für die Erteilung der erforderlichen Zustimmung zur Adoption ein Entgelt gewährt. Bewirkt der Täter in den Fällen des Satzes 1, dass die vermittelte Person in das Inland oder in das Ausland verbracht wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung eines Kinderhandels verbunden hat, oder
2. das Kind oder die vermittelte Person durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 3 kann das Gericht bei Beteiligten und in den Fällen der Absätze 2 und 3 bei Teilnehmern, deren Schuld unter Berücksichtigung des körperlichen oder seelischen Wohls des Kindes oder der vermittelten Person gering ist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach den Absätzen 1 bis 3 absehen.

Anlage I: IseF's in Stadt und Landkreis Gießen

Liste der (spezialisierten) Beratungsstellen und „insoweit erfahrenen Fachkräfte“

(§§ 8a Abs. 4, 8b Abs.1 SGB VIII, §4 Abs. 2 KKG)

Die Auswahl der IseF ist abhängig von der Art der Kindeswohlgefährdung:

bei Drogen-, Alkohol-, Medikamentenproblematik:

- ◆ Beratungszentrum Laubach-Grünberg,
Marktplatz 3, 35321 Laubach, Tel.: 06405/9 02 36 und
Neustadt 58, 35305 Grünberg, Tel.: 06401/9 02 36



- ◆ Suchthilfezentrum Gießen;
Schanzenstraße 16, 35390 Gießen, Tel.: 0641/7 80 27

bei körperlicher/ sexualisierter Gewalt:

- ◆ Wildwasser Gießen,
Liebigstraße 13, 35390 Gießen, Tel.: 0641/7 65 45
- ◆ Liebig9,
Liebigstraße 9, 35390 Gießen Tel.:
0641/7970958
- ◆ Kinderschutzbund Gießen,
Marburger Str. 54, 35396 Gießen, Tel.: 0641/49 55 03-0

bei Überforderung/ nicht förderlichem Erziehungsverhalten/ Vernachlässigung:

- ◆ Ärztlich-psychologische Beratungsstelle,
Hein-Heckroth-Straße 28 a, 35394 Gießen, Tel: 0641/4 00 07-40
- ◆ Beratungszentrum Laubach-Grünberg, s.o.
- ◆ Erziehungsberatungsstelle Caritas:
Frankfurter Straße 44, 35392 Gießen, Tel.: 0641/7948-132

bei psychischer Erkrankung eines Elternteils/der Eltern:

- ◆ Beratungszentrum Grünberg-Laubach, s. o.
- ◆ Erziehungsberatungsstelle Caritas, s. o.
- ◆ Kinderschutzbund Gießen, s. o.

...und „insoweit erfahrene Fachkräfte“ bei den Jugendämtern (gilt nur, wenn Schulung im Rahmen Kinderschutz absolviert wurde):

- ◆ **Jugendamt der Stadt Gießen**, Berliner Platz 1, 35390 Gießen:
Frau Schlathölter, Tel. 0641/306-1371
- ◆ **Jugendamt Landkreis Gießen**, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen:
Frau Manthey, Tel. 0641/9390-9797
Frau Langbehn, Tel. 0641/9390-9539

Die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ erfolgt auf der Basis anonymisierter und pseudonymisierter Falldaten.



Anlage J: IseF's im Landkreis Vogelsberg

Vom Jugendamt des Vogelsbergkreises benannte insoweit erfahrene Fachkräfte
(Stand: 07/2023)

Diakonisches Werk Vogelsberg Alsfeld

Fred Weißing (Diplom-Sozialarbeiter)

Tel: 06631 / 72031 Email: fred.weissing@diakonie-vogelsberg.de

Familien- und Jugendhilfezentrum Schotten

Niko Doll (Sozialpädagoge)

Tel: 06044 / 9895276 Email: niko.doll@vb.fajuso.de

Haus am Kirschberg Lauterbach

Gerhild Hoos-Jacob (Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialarbeiterin)

Tel: 06641 / 96750 Email: hoosjacob@haus-am-kirschberg.de

Beratungszentrum Vogelsberg Alsfeld

Christine Müller-Wolff (Diplom-Sozialpädagogin)

Tel: 06631 / 79390-16 Email: christine.mueller-wolff@vb-suchthilfe.de

Vogelsberger Lebensräume Lauterbach

Nicole Spohr (Diplom-Sozialpädagogin/Erzieherin)

Tel: 0151 / 55025922 Email: n.spohr@vb-l.de

Nicole Hüther (Diplom-Sozialpädagogin)

Tel: 0151 / 55025930 und 06641 / 9668 – 27 Email: n.huether@vb-l.de

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt

Jana Freidhof

Tel: 06641 / 977-4344 sowie 0151 / 74367647 Email: jana.freidhof@vogelsbergkreis.de

Vladimira Kruskova

Tel: 06631 / 792-4541 sowie 0151 / 65221078 Email: vladimira.kruskova@vogelsbergkreis.de



Anlage K: Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Gewaltpräventionsgesetz – GPrävG)
Vom 27. November 2020

(ABl. 2020 S. 422)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

¹Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt ist Aufgabe und Pflicht aller, die innerhalb der EKHN Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen tragen. ²Prävention sexualisierter Gewalt umfasst die Sensibilisierung und Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen kirchlichen Lebens, um Grenzverletzungen zu verhindern. ³Intervention ahndet Verstöße gegen diese Grundhaltung und erkennt damit auch das Unrecht an. ⁴Aufarbeitung ermöglicht die Identifikation begünstigender Strukturen und die Ableitung und Umsetzung geeigneter präventiver Maßnahmen. ⁵Prävention, Intervention und Aufarbeitung dienen so einer ständigen Verbesserung der Qualität des Schutzes und fördern eine Kultur des achtsamen, respektvollen Miteinanders.

Abschnitt 1

Grundsätzliches

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Dieses Kirchengesetz gilt für die EKHN, ihre Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie sonstige kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Aufsichtsbereich der EKHN und deren Einrichtungen. ²Es gilt ferner für alle rechtlich selbstständigen Einrichtungen, die der EKHN zugeordnet sind.

(2) Die Diakonie Hessen stellt durch eigene Grundsätze und Richtlinien den Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, soweit dies nicht bereits durch staatliche oder sonstige Regelungen gewährleistet ist.



§ 2

Begriffsbestimmung

(1) ¹Sexualisierte Gewalt umfasst sexuelle Übergriffe, wie verbale Belästigung oder Berührungen bis zu unter Strafe gestellte Verhaltensweisen. ²Der Täter oder die Täterin nutzt dabei eine Macht- oder Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Gegenübers zu befriedigen. ³Sexualisierte Gewalt umfasst jede Handlung, die an oder vor Minderjährigen vorgenommen wird; gleiches gilt für Handlungen an oder vor erwachsenen Schutzbefohlenen, die gegen ihren Willen vorgenommen werden oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger, sprachlicher oder struktureller Unterlegenheit nicht zustimmen können.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind alle ehrenamtlich tätigen oder in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen sowie die im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes, einer Arbeitsgelegenheit oder im Rahmen einer Ausbildung, einer gerichtlichen Auflage oder eines Praktikums Beschäftigten der kirchlichen Träger nach Absatz 3.

(3) ¹Kirchliche Träger sind alle in § 1 Absatz 1 genannten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstige Einrichtungen. ²Sie führen entsprechend des eigenen Auftrags und nach eigenem Selbstverständnis Maßnahmen durch, unterhalten Einrichtungen, machen andere Angebote für Dritte oder erbringen Leistungen der Kinder-, Jugend-, Alten- oder Behindertenhilfe, in dem sie Sach- und Personalmittel zur Verfügung stellen.

§ 3

Grundsätze

(1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sowie untereinander zu einer respektvollen, wertschätzenden Kultur verpflichtet.

(2) ¹Die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche umfasst die Beaufsichtigung, Betreuung, Ausbildung, Erziehung oder einen vergleichbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BZRG). ²Tätigkeiten im kinder- und jugendnahen Bereich (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BZRG) sind dadurch gekennzeichnet, dass Personen aufgrund ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten (Anlage 1). ³Erfasst sind über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus alle Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche im kirchlichen Raum erreicht werden.

(3) ¹Seelsorge- und Vertrauensbeziehungen, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergeben, dürfen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbraucht werden (Abstinenzgebot). ²Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine professionelle Balance von



Nähe und Distanz zu wahren (Abstandsgebot). ³Ein Verstoß gegen das Abstinenz- oder Abstandsgebot stellt eine Pflichtverletzung dar.

(4) ¹Kirchliche Träger sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, insbesondere anvertraute Kinder und Jugendliche, vor allen Formen sexueller Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauchs (sexualisierte Gewalt) auch unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit zu schützen. ²Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

(5) Kirchliche Träger tragen Verantwortung dafür, dass in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden, die über die erforderliche fachliche und persönliche Eignung verfügen.

Abschnitt 2

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 4

Im Beschäftigungsverhältnis stehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) ¹Die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern oder Jugendlichen oder im kinder- und jugendnahen Bereich setzt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG voraus. ²Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Bewerberin oder der Bewerber.

(2) ¹Im bestehenden Beschäftigungsverhältnis kann der kirchliche Träger von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG verlangen, insbesondere wenn dieses bei Anstellung noch nicht vorzulegen war. ²Die regelmäßige Wiederholung ist zulässig.

(3) ¹Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat im Sinne von § 72a Absatz 1 SGB VIII (Straftaten, die das Kindeswohl gefährden oder sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten) enthalten. ²Eine einschlägige Eintragung steht einer Tätigkeit in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen. ³Das erweiterte Führungszeugnis ist in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte zu nehmen.

(4) ¹Die Beschäftigten in der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. ²Dies gilt bereits im Vorfeld der Personalentscheidung. ³Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von



Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung nach Anlage 2) verlangen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Beschäftigung im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr/Bundesfreiwilligendienst) oder einer Arbeitsgelegenheit nach dem SGB II („Ein-Euro-Job“), einer gerichtlichen Auflage oder eines Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses.

§ 5

Pfarrerinnen und Pfarrer

(1) ¹Vor der Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst (praktischer Vorbereitungsdienst) und vor der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ist stets ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. ²Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Bewerberin oder der Bewerber.

(2) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. ²Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung nach Anlage 2) verlangen.

§ 6

Ehrenamtliche

(1) ¹Ehrenamtliche und Nebenamtliche im Sinne des § 72a SGB VIII in der Arbeit für Kinder und Jugendliche oder mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. ²Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung nach Anlage 2) verlangen. ³Darüber hinaus kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG verlangt werden, wenn das Gefährdungspotential (Anlage 1) dies nahelegt.

(2) ¹Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat im Sinne von § 72a Absatz 1 SGB VIII (Straftaten, die das Kindeswohl gefährden oder sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten), enthalten. ²Eine einschlägige Eintragung steht einer Tätigkeit in der Arbeit für und mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen. ³Das Führungszeugnis ist nach Einsichtnahme durch den kirchlichen Träger zu vernichten oder der vorlagepflichtigen Person zurückzugeben; Kopien dürfen nicht angefertigt werden. ⁴Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und die Feststellung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen.



§ 7

Bescheinigung und Kosten

¹Die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist schriftlich zu bescheinigen. ²Dabei ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG vorliegen. ³Soweit keine andere Regelung getroffen ist oder die Gebührenbefreiung nach § 12 JVKostO nicht greift, trägt der Anstellungsträger oder der kirchliche Träger die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses.

§ 8

Aufbewahrung und Datenschutz

¹Das erweiterte Führungszeugnis ist im Fall der §§ 4 und 5 fünf Jahre aufzubewahren. ²Ist erneut ein Führungszeugnis vorzulegen, ersetzt dieses das vorherige. ³Das Führungszeugnis und die nach § 72a Absatz 5 SGB VIII erhobenen Daten sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nach den Vorgaben des § 72a SGB VIII zu löschen.

Abschnitt 3

Maßnahmen

§ 9

Präventionsmaßnahmen

(1) ¹Kirchliche Träger haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen und für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, aufzufordern, sich mit den Inhalten einer Selbstverpflichtung (Muster in der Anlage 2) auseinanderzusetzen. ²Der Text der Selbstverpflichtung, die sie eingehen, wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die kirchlichen Träger ausgehändigt. ³Die kirchlichen Träger sind verpflichtet, regelmäßig Schulungen zum Inhalt der Selbstverpflichtung anzubieten. ⁴Die Teilnahme ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu bestätigen und aktenkundig zu machen. ⁵Die Selbstverpflichtungserklärung umfasst die Erklärung, dass weder eine Verurteilung wegen einer Straftat im Sinne von § 72a SGB VIII vorliegt noch ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. ⁶Außerdem ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung von Ermittlungen unverzüglich den kirchlichen Träger davon zu informieren und in einem solchen Fall die Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe ruhen zu lassen.

(2) ¹Kirchliche Träger sollen durch klare und transparente Verhaltensregeln für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Nah- und Abhängigkeitsbereichen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einen Verhaltenskodex aufstellen, der ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur sicherstellt.



²Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sollen Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene angemessen beteiligt werden. ³Der Verhaltenskodex ist in angemessener Weise zu veröffentlichen.

(3) ¹Die Dekanate unterstützen die Kirchengemeinden und die anderen kirchlichen Träger im Dekanat in ihrer Präventionsarbeit. ²Zu diesem Zweck bestellen die Dekanate je für sich oder mit mehreren gemeinsam eine regionale Präventionsbeauftragte oder einen regionalen Präventionsbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation, in der Regel die Dekanatsjugendreferentin oder den Dekanatsjugendreferenten. ³Diese haben insbesondere die Aufgabe, kirchliche Träger in Fragen der Erstellung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten, der Qualifizierung, im Krisenfall und in der Abklärung von Unsicherheiten im Zusammenhang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen zu unterstützen.

(4) ¹Auf der Grundlage der verbindlichen Bausteine für ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept (Anlage 3) soll jeder kirchliche Träger mit Unterstützung der Präventionsbeauftragten eine Gefährdungspotentialanalyse durchführen und ein Schutzkonzept einschließlich Kriseninterventionsplan entwickeln. ²Die Umsetzung ist der Gesamtkirche nachzuweisen. ³Die Schutzkonzepte sollen die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Kindertagesstätten, des Konfirmandenunterrichts, der kinderkirchenmusikalischen und Kindergottesdienstarbeit und die selbstorganisierte Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen umfassen. ⁴In Hessen bedürfen Vereinbarungen gemäß § 72a Absatz 4 SGB VIII der Genehmigung durch die Gesamtkirche, in Rheinland-Pfalz treten kirchliche Träger der Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII des Landes vom 23. Januar 2014 bei.

(5) Kirchliche Träger haben transparente Beschwerdemöglichkeiten vorzusehen.

(6) Kirchliche Träger kooperieren bei Bedarf mit der Zentralen Anlaufstelle help.

§ 10

Meldepflicht, Interventionsmaßnahmen

(1) ¹Jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter, der oder dem zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Kirchenverwaltung zu melden (Meldepflicht). ²Er oder sie wird hierzu arbeitsvertraglich oder durch entsprechende sonstige Regelung verpflichtet.

(2) Kirchliche Träger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt bearbeitet und die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, um die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Vorfälle zu verhindern (Intervention).



(3) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorgerlichen Schweigepflicht sowie Mitteilungspflichten und erforderliche Maßnahmen im Fall des Verdachts einer Verletzung von Pflichten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bleiben unberührt.

(4) Kirchliche Träger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf gesamtkirchliche Beratung zur Abklärung von Verdachtsfällen.

§ 11

Institutionelle Maßnahmen

(1) Die Gesamtkirche unterstützt die regionalen Präventionsbeauftragten in ihrer Präventionsarbeit und in Schulungen in Präventions- und Interventionsfragen gegen sexualisierte Gewalt.

(2) ¹Die Gesamtkirche entwickelt Standards für die Präventionsarbeit sowie für den Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt. ²Sie unterstützt die kirchlichen Träger, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu ergreifen. ³Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen und Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.

(3) ¹Die Gesamtkirche erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Konzepte für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Prävention. ²Schulungsinhalte sind insbesondere Fragen von Täterstrategien, Psychodynamiken Betroffener, begünstigende institutionelle Strukturen, Überblick über einschlägige Straftatbestände und weitere Regelungen, die eigene emotionale und soziale Kompetenz, konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit und den Umgang mit Nähe und Distanz. ³Sie koordiniert Schulungen zur Prävention und unterstützt bei der Sicherung von Intervention und Aufarbeitung durch die Vernetzung mit regionalen Kooperationspartnern.

(4) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen im Rahmen ihrer Ausbildung sowie in ihrer Tätigkeit in geeigneter Form mit grenzachtender Kommunikation und der Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vertraut gemacht werden. ²Die kirchlichen Träger stellen sicher, dass die Inhalte nach Satz 1 zu den Grundlagen der Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören.

(5) ¹Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in kirchlicher Trägerschaft sollen in geeigneter Weise für die Problematik sexualisierter Gewalt sensibilisieren und die Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zum Inhalt ihrer Angebote machen. ²Dazu gehören insbesondere Informationen über interne und externe Beratungsstellen, Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt und Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffener sowie Angebote für die persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema. ³Sie werden dabei durch die Gesamtkirche unterstützt.



(6) Die Gesamtkirche bietet Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anerkennung ihres Leids und in Verantwortung für die Verfehlung der Institutionen Hilfe und Unterstützung an.

(7) Erfüllt ein Träger nach § 1 seine Aufgaben aus diesem Kirchengesetz nicht, kann die Kirchenleitung nach Anhörung und Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen oder Beschlüsse an dessen Stelle ergreifen oder fassen.

(8) ¹Alle Personen, die Aufgaben nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. ²§ 10 und Aussagepflichten nach dem allgemeinen Recht bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 12

Übergangsregelung

¹Bestehende Schutzkonzepte bleiben in Kraft. ²Sie sind zu überprüfen und gegebenenfalls an dieses Kirchengesetz anzupassen. ³Dies gilt entsprechend für bereits erfolgte Beauftragungen.

§ 13

Änderung der Anlagen

Die Anlagen zu diesem Kirchengesetz können von der Kirchenleitung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung zum Kinderschutz und zur Einholung von Führungszeugnissen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 25. Juni 2013 (ABl. 2013 S. 350) außer Kraft.



Anlage L: Vereinbarung zum Einsatz von Mitarbeitenden aus Werken und Verbänden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in einer Kirchengemeinde

zwischen der Kirchengemeinde

und der

wird folgendes vereinbart

..... stellt sicher, dass in der von verantworteten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der EKHN-Standard zur Sicherung des Kindeswohls eingehalten wird, also insbesondere sichergestellt ist, dass keine Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, die nach einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden sind. Nachgewiesen wird dies durch ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis.

Die Mitarbeitenden der/die werden in Fragen des Kinderschutzes einschließlich Grenzverletzungen regelmäßig geschult. Die Mitarbeitenden geben eine Selbstverpflichtungserklärung (Anlage) ab und sind auf einen Verhaltenskodex (Anlage) verpflichtet. Hierüber führt der gegenüber den Nachweis.

Tritt ein Verdachtsfall auf, verpflichtet sich den/die betroffenen Mitarbeitende*n unmittelbar aus der Arbeit zu nehmen und die Kirchengemeinde über getroffene Maßnahmen zu informieren.

Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund der Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Vereinbarung vom) dar.

....., den

.....

.....

Unterschrift

Unterschrift und Dienstsiegel der Kirchengemeinde